

**Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche
Bekanntgabe der Aktualisierung des
Liegenschaftskatasters in der Gemeinde
Cramberg**



RheinlandPfalz

VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT
WESTERWALD-TAUNUS

In der Gemarkung Cramberg wurde das Liegenschaftskataster bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken aus Anlass einer Teilungsvermessung durch den Fortführungsnachweis bT 27627/2025 aktualisiert.

Folgende Flurstücke sind von der Aktualisierung betroffen:

Flurstück (alt)		Flurstück (neu)	
Flur	Flurstück	Flurstück	Lagebezeichnung
25	85	85/1	Marktgärtenstraße 8
		85/2	Marktgärtenstraße 10

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der jeweils geltenden Fassung werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich bekannt gegeben. Der verfügbare Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:

„Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren.“

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom **11.06.2025** bis **25.07.2025** beim Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Dienort Westerburg, Jahnstraße 5, 56457 Westerburg, Zimmer-Nr. 509 ausgelegt und kann während der Dienststunden (Montag – Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Es sind zwecks Einsichtnahme zwingend Terminvereinbarungen notwendig.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GBVI. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe kann auch auf der [Internetseite](#) des Vermessungs- und Katasteramtes Westerwald-Taunus eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Jahnstraße 5, 56457 Westerburg erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus finden Sie auf [unserer diesbezüglichen Internetseite](#).

Im Auftrag

gez. Gernot Köth, Vermessungsrat